

SATZUNG

**über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte
vom 16.12.1991 in der Fassung
der Artikelsatzung zur Einführung des Euro
vom 06.12.2001**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Heidenrod erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

**§ 4
Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| in Gaststätten | 61,00 € |
| in Spielhallen | 123,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät. | |
| 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| (mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3) | |
| in Gaststätten | 20,00 € |

in Spielhallen 41,00 €
je Kalendermonat und Gerät.

3. Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
je Kalendermonat und Gerät 82,00 €.

2. Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Gemeinde Heidenrod, Steueramt, mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Heidenrod, Steueramt, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Gemeinde, Steueramt, ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 1o
Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.